

A 14_K_600/1997

07.04.1 Bebauungsplan

„Liebenauer Gürtel“

VII. Bez., KG. Engelsdorf

1.Änderung

Bearbeiter: DI Alois Rajnar

Tel.: +43 316 872-4719

alois.rajnar@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

07.04.1\Liebenauer Gürtel\VO

Graz, 01.04.2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.04.2011, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.04.1 Bebauungsplan „Liebenauer Gürtel“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes aus der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend zu entnehmen ist, werden in den folgenden Bestimmungen weitere Anordnungen getroffen.

Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3 Planungsgebiet, Bauplätze entfällt

§ 4 Erschließung

(1) Die Erschließungsstraße wird mit mindestens 9 m bzw. 12 m Breite und folgendem Profil festgelegt:

Fuß- und Radweg: 3,0 m

Parkspur mit Baumpflanzung: 2,5 m

2 Fahrspuren: 6,0 m

Randstreifen: 0,5 m

(2) Die öffentlichen Fuß- und Radwege erhalten eine Breite von 4,0 m.

(3) Die Straßenfluchtlinien im Bereich des Einfahrtstrichters der östlichen Kreuzung sind geringfügig verschiebbar.

§ 5 Bebauungsweise

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene, gekuppelte und geschlossene Bebauungsweise zulässig.

§ 6 Bebauungsdichte

entfällt

§ 7 Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird für alle Bauplätze mit mindestens 0,1 und höchstens 0,6 festgelegt.

§ 8 Baugrenzen, Abstände

- (1) Für Baugrenzen wird festgelegt, dass diese durch ein Bauwerk nicht überschritten werden dürfen, ausgenommen davon sind Bauteile im Sinne des §12 Stmk. Baugesetz. Die Baugrenzen im Bereich des Einfahrtstrichters der östlichen Kreuzung sind geringfügig verschiebbar.
- (2) Nebengebäude, aber auch Flugdächer für PKW's haben von den Bauplatzgrenzen einen baugesetzgemäßen Abstand einzuhalten.

§ 9 Verwendungszweck

entfällt.

§ 10 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe für Hauptgebäude beträgt:
Mindestens 3,00 m, höchstens 18,00 m im Gewerbegebiet
Mindestens 3,00 m, höchstens 22,0 m im Einkaufszentrum II – Gebiet
Die Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt:
Mindestens 2,0 m, höchstens 4,5 m.

§ 11 PKW- Abstellplätze

entfällt

§ 12 Bepflanzungen, Einfriedungen

- (1) Es dürfen maximal 70% der Bauplatzfläche versiegelt werden.
- (2) Einfriedungen dürfen nicht in geschlossener Form oder als Mauer ausgeführt werden.

- (3) Pro 5 PKW- Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum 20/25 gemäß Baumschulnorm fachgerecht mit einer Baumscheibe zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Entlang der Aufschließungsstraße im Bereich der Parkspur sind Laubbäume 20/25 gemäß Baumschulnorm in einem Achsabstand von ca. 15,00 m fachgerecht zu pflanzen.
- (5) Entlang der Nachbargrundgrenzen ist ein Grünstreifen in einer Mindestbreite von 3,0 m anzulegen. In diesem Streifen sind Laubbäume 20/25 gemäß Baumschulnorm entsprechend der zeichnerischen Darstellung zu pflanzen und zu erhalten. Abweichungen aufgrund von Zugängen, Zufahrten oder unterirdischer Leitungen sind zulässig.
- (6) Entlang dem Liebenauer Gürtel sind dann Bäume zu pflanzen, wenn auf dem angrenzenden Straßengrundstück der Bundesstraße der Grüngürtel entfernt wird. Bestehende Lücken sind jedoch aufzufüllen.
- (7) Zwischen dem Esserweg und der südlichen Baugrenzlinie ist ein mindestens 3,0 m hoher Erdwall zu errichten. Dieser Erdwall ist zu begrünen und ausreichend zu bepflanzen. Der übrige Bereich zwischen Baugrenzlinie und Grundgrenzen ist zu begrünen und mit Laubbäumen 20/25 gemäß Baumschulnorm zu bepflanzen.

§ 14

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes)
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Parteienverkehrszeit, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8,00 Uhr - 12,00 Uhr im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 8020 Graz zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)